

Drucks.Nr. 337 (1215)

Datum: 22.10.2015

Vorlegende Abteilung: Finanzabteilung

Sachbearbeiter: Frau Gerkis
Herr Koch

Vorlage für die Gemeindevertretung

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes

Erlass einer Hebesatzsatzung für die Gemeinde Höchst i. Odw. für das Haushaltsjahr 2016

Erläuterungen

Für das Haushaltsjahr 2015 wurde eine Hebesatzsatzung erlassen. In dieser Satzung wurden folgende Hebesätze festgelegt:

Grundsteuer A - land- und forstwirtschaftliche Betriebe	360 v.H.
Grundsteuer B - Grundstücke	360 v.H.
Gewerbsteuer	355 v.H.

Diese Hebesatzsatzung ist nur für das Haushaltsjahr 2015 gültig, daher ist es notwendig eine Satzung für das Haushaltsjahr 2016 zu beschließen.

Das gültige Konsolidierungskonzept der Gemeinde Höchst i. Odw. zum Haushaltsplan 2015 sieht hierbei eine Anhebung der Hebesätze für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt vor:

Grundsteuer A - land- und forstwirtschaftliche Betriebe	390 v.H.
Grundsteuer B - Grundstücke	390 v.H.
Gewerbsteuer	355 v.H.

Die Gemeinde Höchst i. Odw. fällt jedoch aufgrund ihrer derzeitigen Einwohnerentwicklung (10.005 Einwohner) laut Orientierungserlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport in die nächsthöhere Hebesatzkategorie für kreisangehörige Gemeinden (10.000 – 20.000 Einwohner).

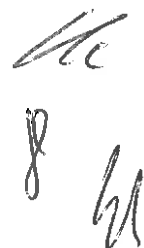
Da die Gemeinde Höchst i. Odw. aufgrund ihrer defizitären Haushaltslage im Rahmen des Haushaltsgenehmigungsverfahrens 2016 an die ministerialen Erlasse, insbesondere im Zuge der Konsolidierungsleitlinien gebunden ist, müsste die vorgesehene Anhebung der Hebesätze dem neuen Landesdurchschnittswert angepasst werden. Der Landesdurchschnittswert der Hebesätze für kreisangehörige Gemeinden der nächsthöheren Kategorie beträgt 412 v. H.

Darüber hinaus müsste der anzupassende Hebesatzwert mindestens 10% über diesem Landesdurchschnitt liegen, sodass nach den derzeitigen Konsolidierungsleitlinien ein Hebesatz von ca. 450 v. H. erhoben werden müsste.

Von Kommunen mit defizitärer Haushaltswirtschaft, die den Haushaltsausgleich aber bis zum Jahr 2017 mit nachvollziehbaren Maßnahmen erreichen wollen, kann die Kommunalaufsichtsbehörde ihre Forderung auf die durchschnittlichen Hebesätze der Grundsteuer B des Jahres 2014 begrenzen.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept der Gemeinde Höchst i. Odw. für das Haushaltsjahr 2015 sieht einen Hebesatz der Grundsteuer B in Höhe von 390 v. H. für das Haushaltsjahr 2016 und 420 v. H. für das Haushaltsjahr 2017 vor.

Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung soll die Gemeindevorstandsvorlage im zuständigen Ausschuß beraten werden.

The image shows three handwritten signatures in black ink. The top signature is a stylized, cursive 'Mc'. Below it are two smaller, more vertical signatures, one of which appears to be a simple '8' or 'J' shape, and the other is a more complex cursive mark.

Beschlußvorschlag:

Es wird vorgeschlagen, den eingeschlagenen Abbaupfad des Konsolidierungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2015 zu folgen und die dort festgelegten Hebesätze beizubehalten.

Die als Anlage beigefügte Hebesatzsatzung der Gemeinde Höchst i. Odw. für das Haushaltsjahr 2016 wird daher mit folgenden Hebesätzen beschlossen:

Grundsteuer A - land- und forstwirtschaftliche Betriebe	390 v.H.
Grundsteuer B - Grundstücke	390 v.H.
Gewerbsteuer	355 v.H.

Die Hebesatzsatzung ist für das Haushaltsjahr 2016 gültig.

Vermerke:

Höchst i. Odw., den

- Der Beschlußvorschlag wird genehmigt
- Der Beschlußvorschlag wird mit folgenden Änderungen genehmigt:
- Der Beschlußvorschlag wird nicht genehmigt
- Eine Entscheidung über den Beschlußvorschlag wird zurückgestellt

Schriftführer

**Satzung über die Festsetzung der Steuersätze
für die Grund- und Gewerbesteuer**

- Hebesatzsatzung -

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. I S. 158), berichtigt am 22. April 2015 (GVBl. I S. 188), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst i.Odw. am _____ die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v.H.
2. für die Gewerbesteuer	355 v.H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2016.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Höchst i. Odw., den

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Höchst i. Odw.

Bitsch, Bürgermeister

Die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung - wurde gemäß § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Höchst i. Odw. vom 28 April 1993 i.d.F. der 5. Änderung vom 04. September 2007 im Mümling-Boten in der Ausgabe vom _____ öffentlich bekannt gemacht.

Höchst i. Odw., den

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Höchst i. Odw.

Bitsch, Bürgermeister